

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Neukonzeption des Verfahrens zur Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle für den in § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 genannten Personenkreis (Beamte, Amtsbezugsempfänger uÄ) ab 1.1.2019.
- ▶ Klarstellung: Anwendung der Vorschriften für die Riester-Förderung in der für das jeweilige Beitragsjahr geltenden Fassung.
- ▶ Fundstelle: Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrenten-StärkG) v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278).

## § 10a

### Zusätzliche Altersvorsorge

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278)

(1) <sup>1</sup>In der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte können Altersvorsorgebeiträge (§ 82) zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI zustehenden Zulage jährlich bis zu 2100 Euro als Sonderausgaben abziehen; das Gleiche gilt für

1. Empfänger von inländischer Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz,
2. Empfänger von Amtsbezügen aus einem inländischen Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
3. die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten, die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder nach § 230 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
4. Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird, und

§ 10a

5. Steuerpflichtige im Sinne der Nummern 1 bis 4, die beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde,

wenn sie spätestens bis zum Ablauf des **Beitragsjahres (§ 88)** gegenüber der zuständigen Stelle (§ 81 a) schriftlich eingewilligt haben, dass diese der zentralen Stelle (§ 81) jährlich mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, dass die zuständige Stelle der zentralen Stelle die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86) und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85) erforderlichen Daten übermittelt und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.<sup>2</sup>Bei der Erteilung der Einwilligung ist der Steuerpflichtige darauf hinzuweisen, dass er die Einwilligung vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der zuständigen Stelle widerrufen kann.

<sup>3</sup>Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte stehen Pflichtversicherten gleich; dies gilt auch für Personen, die

1. eine Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten und
2. unmittelbar vor einer Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch einer der im ersten Halbsatz, in Satz 1 oder in Satz 4 genannten begünstigten Personengruppen angehören.

<sup>4</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Steuerpflichtige, die nicht zum begünstigten Personenkreis nach Satz 1 oder 3 gehören und eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem der in Satz 1 oder 3 genannten Alterssicherungssysteme beziehen, wenn unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Leistungen der Leistungsbezieher einer der in Satz 1 oder 3 genannten begünstigten Personengruppen angehörte; dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige das 67. Lebensjahr vollendet hat.<sup>5</sup>Bei der Ermittlung der dem Steuerpflichtigen zustehenden Zulage nach Satz 1 bleibt die Erhöhung der Grundzulage nach § 84 Satz 2 außer Betracht.

(1a)–(6) *unverändert*

**(7) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Regelungen des § 10a und des Abschnitts XI in der für das jeweilige Beitragsjahr geltenden Fassung anzuwenden.**

Autorin: Claudia **Braun**, Dipl.-Finw., Amtsrätin, Meerbusch  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

**Schrifttum:** Emser/Roth, Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge – Die Neuregelungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes, NWB 2017, 2490.

## Kompaktübersicht

### Inhalt der Änderungen:

J 17-1

In Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 werden die Wörter „zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (§ 88) folgt,“ durch die Wörter „Beitragsjahres (§ 88)“ ersetzt. Abs. 7 wird neu angefügt und stellt klar, dass die Vorschriften des § 10a und des Abschnitts XI in der für das jeweilige Beitragsjahr geltenden Fassung anzuwenden sind.

### Rechtsentwicklung:

J 17-2

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2016** s. § 10a Anm. 2.

► **VerfModG v. 18.7.2016** (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694): In Abs. 2a Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung. Abs. 5 Satz 1 wird geändert. In Abs. 5 Satz 2 wird eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des § 10 Abs. 2a umgesetzt. Abs. 5 Satz 3 wird neu gefasst. Abs. 5 Satz 4 wird neu eingefügt. Abs. 5 Sätze 4 und 5 werden aufgrund der geänderten Zählung in Abs. 5 Sätze 5 und 6 neu nummeriert. Vgl. im Einzelnen Jahreskommentierung 2017 zu § 10a.

► **BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017** (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278): Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 wird geändert. Abs. 7 wird neu angefügt.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Regelung in Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 tritt am 1.1.2019 in Kraft und gilt für Beitragsjahre ab 2019 (Art. 17 Abs. 5 BetriebsrentenStärkG). Die Regelung in Abs. 7 ist am 1.1.2018 in Kraft getreten (Art. 17 Abs. 1 BetriebsrentenStärkG); da es sich bei der Regelung um eine Klarstellung handelt, ist sie auch für vorangegangene Beitragsjahre von Bedeutung. J 17-3

**Grund und Bedeutung der Änderungen:** Mit dem BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017 soll ua. die stl. Förderung der Riester-Rente vereinfacht und verbessert werden; wesentliche Eckpunkte sind hierbei die Erhöhung der Grundzulage, Verbesserungen im Zulageverfahren und die ermäßigte Besteuerung von Kleinbetragsrentenabfindungen aus Altersvorsorgeverträgen. J 17-4

► **Abs. 1 Satz 1:** In Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 wird die Frist für die Abgabe der Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle (zB Besoldungsstelle) verkürzt. Ab dem Beitragsjahr 2019 ist die Einwilligung spätestens bis zum Ablauf des Beitragsjahres zu erteilen; bis einschließlich Beitragsjahr 2018 kann die Einwilligung noch bis zum Ablauf des zweiten Kj., das auf das Beitragsjahr folgt, erteilt werden. Als Ausgleich für diese Fristverkürzung hat der Gesetzgeber in § 90 Abs. 5 – ebenfalls mW ab 1.1.2019 – eine Regelung geschaffen, wonach eine nicht fristgerecht abgegebene Einwilligung im Festsetzungsverfahren nach § 90 Abs. 4 noch bis zum rechtskräftigen Abschluss des Festsetzungsverfahrens nachgeholt werden kann. Der Gesetzgeber hat hiermit auf die Kritik am bestehenden Verfahren reagiert: Durch die Verkürzung der Frist zur Erteilung der Einwilligung wird zum einen das Verfahren zur Überprüfung des Zulageanspruchs durch die zentrale Stelle für den in Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 genannten Personenkreis beschleunigt. Die zentrale Stelle muss nun nicht mehr bis zum Ende des Kalendervierteljahres nach Ablauf des zweiten auf das Beitragsjahr folgenden Kj. abwarten, ob noch Besoldungsdaten übermittelt werden, sondern kann zeitnah die Prüfung des Zulageanspruchs durchführen. Zum anderen bemerken die in Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 genannten Personen durch die verkürzte Frist frühzeitig (und nicht erst nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Einwilligung), dass die erforderliche Einwilligung unterblieben ist.

Der in § 10a Abs. 1 Satz 1 geregelte Höchstbetrag für den Abzug der Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben wurde nicht angehoben. Zwar hatte der BRat in seiner Stellungnahme zum BetriebsrentenStärkG (BTDrucks. 18/11286, 81) eine Anpassung des Höchstbetrags auf 2250 € gefordert, da Grundzulage und Höchstbetrag in der Vergangenheit stets im gleichen Verhältnis angehoben wurden. Die Anhebung wurde jedoch nicht vollzogen, da mit dem BetriebsrentenStärkG insbes. Geringverdiener unterstützt werden sollten, die von einer Erhöhung des Höchstbetrags für den SA-Abzug regelmäßig nicht profitiert hätten. Letztlich dürften aber auch die mit der vorgeschlagenen Erhöhung des Höchstbetrags prognostizierten zusätzlichen Steuermindereinnahmen iHv. 75 Mio. € jährlich (vgl. Gegenäußerung der BReg. zur Stellungnahme des BRat, BTDrucks. 18/11286, 84) dazu geführt haben, dass von einer Anhebung abgesehen wurde.

► **Abs. 7:** Im neu angefügten Abs. 7 wird klargestellt, dass die Regelungen des § 10a und des Abschnitts XI – unabhängig vom Zeitpunkt der Ermittlung der Riester-Förderung – grds. in der für das jeweilige Beitragsjahr geltenden Fassung anzuwenden sind. Der Gesetzgeber ist hiermit Auffassungen entgegengetreten, wonach bspw. die Erhöhung der Grundzulage auch für vergangene Beitragsjahre Wirkung entfalte. In § 84 wurde im Rahmen der Erhöhung der Grundzulage zudem klarstellend die Formulierung „ab dem Beitragsjahr 2018“ aufgenommen.